

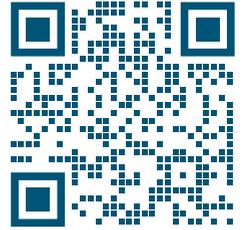
DIE SCHWEIZ STIMMT AB

24. NOVEMBER 2024



POLITIK EINFACH ERKLÄRT:
EINE NEUTRALE ABSTIMMUNGSBROSCHÜRE

Scanne den QR-Code und erfahre mehr über die aktuellen Abstimmungen!



INHALT

Ausbau Nationalstrassen	4
Miete: Untermiete	6
Miete: Eigenbedarf	8
Finanzierung KVG	10

Von Jugendlichen für Jugendliche

Das Ziel von easyvote ist es, durch verschiedene Massnahmen die Partizipation der jungen Erwachsenen langfristig zu fördern. In vorliegender Abstimmungsbroschüre werden daher nationale und kantonale Vorlagen einfach verständlich und politisch neutral erklärt. Massgebend ist dabei stets der Wortlaut des offiziellen Abstimmungsmaterials.

Politische Neutralität

Die vorliegende Abstimmungsbroschüre ist politisch neutral und versteht sich als Abstimmungsinformation für junge Erwachsene. Die Vorgaben der Wahl- und Abstimmungsfreiheit werden gewahrt (unverfälschte Stimmbildung) und durch ein Neutralitätskomitee überprüft, welches auch die Übereinstimmung mit dem offiziellen Abstimmungsmaterial kontrolliert und gewährleistet.

Hinweise

Sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an, für und aus allen Informationen und Inhalten (einschliesslich aller Texte, Daten, Grafiken und Logos) der easyvote-Broschüre, welche sich aus dem geistigen Eigentum ergeben, verbleiben beim DSJ. Die easyvote-Broschüre kann über info@easyvote.ch abbestellt werden.

Redaktionsteam

Ursina Mühlethaler (Redaktionsleitung), Alicia Joho, Angela Ventrici, Anna Dörig, Elia Meier, Fabian Bühlmann, Florence Willich, Lara König, Luca Nussbaumer, Lukas Häberli, Marcel Odermatt, Mirco Schnider, Olivia Iten, Patrick Bachofen, Sarina Beetz, Timon Leupp

Herausgeber

Herausgeber der easyvote-Broschüre ist der Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ, welcher gemäss statutarischem Zweck parteipolitisch und konfessionell neutral ist und dessen Angebot easyvote namentlich auf Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG, SR 446.1) durch das Bundesamt für Sozialversicherung BSV auf eidgenössischer Ebene unterstützt wird.

Lektorat

Genossenschaft traduko

Layout

Leander Paravicini, Thierry Bongard

Druck

Jordi AG – das Medienhaus

Auflage

119'731

#BESMART. STIMM AB!

Liebe Leserin, lieber Leser

Der letzte nationale Abstimmungssonntag des Jahres steht kurz bevor. Am 24. November stimmst du über zwei Änderungen des Mietrechts, über den Ausbau der Nationalstrassen und über die einheitliche Finanzierung von Gesundheitsleistungen ab.

Das Mietrecht ist für dich ein regelrechter Dschungel? Keine Sorge! Über den QR-Code in unserer Broschüre gelangst du zu unserem Zusatzcontent. Dort werden dir komplexe Themen einfach erklärt und du erhältst spannende Zusatzinformationen zu den Abstimmungsthemen.

Du brauchst einen kleinen Reminder, um den Gang an die Urne nicht zu verpassen? Mit unserer [#Voteweek](#) bist du immer gut informiert und versäumst den letzten Termin für den Einwurf deines Couverts ganz sicher nicht. Für noch mehr Infos rund um die Abstimmungen folge uns auf unseren neugestalteten Instagram-Kanälen oder auf TikTok  .

Nutze deine Stimme: go vote!

Ursina Mühlethaler (Redaktionsleitung) und das easyvote-Team

Ausbau Nationalstrassen

Ziel

Die Nationalstrassen sollen an sechs Abschnitten ausgebaut werden.

Ausgangslage

Die Nationalstrassen der Schweiz sind an verschiedenen Stellen überlastet. Laut dem Bundesamt für Strassen gab es 2023 auf den Nationalstrassen über 48'000 Stautunden. Stautunden sind die Stunden vom Beginn bis zur Auflösung eines Staus.

Bundesrat und Parlament wollen mehrere Strassenabschnitte ausbauen. Gegen diesen Ausbau wurde das [Referendum](#) ergriffen. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, werden folgende Projekte auf den Nationalstrassen umgesetzt:

- Auf der A1 wird der Abschnitt zwischen Le Vengeron (GE) und Nyon (VD) ausgebaut.
- Auf der A1 wird der Abschnitt zwischen Bern-Wankdorf und Schönbühl (BE) ausgebaut.

- Auf der A1 wird der Abschnitt zwischen Schönbühl und Kirchberg (BE) ausgebaut.
- Auf der A1 bei St. Gallen wird der Rosenbergertunnel um eine dritte Röhre erweitert.
- Auf der A2 bei Basel wird ein neuer Tunnel (Rheintunnel) gebaut.
- Auf der A4 bei Schaffhausen wird der Fäsenstaubtunnel um eine zweite Röhre erweitert.

Der Bund plant mit Kosten von 4.9 Milliarden Franken. Diese werden vollständig aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) finanziert. Für den Ausbau werden voraussichtlich 0.53 Quadratkilometer Land gebraucht. Es werden verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Eingriffe in die Natur und Umwelt auszugleichen. Zum Beispiel werden in Wäldern neue Bäume gepflanzt.

Direkt betroffene Personen, Gemeinden und Verbände dürfen sich zu den Projekten äussern und sich vor Gericht beschweren.

NAF

Mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) werden Nationalstrassen und grosse Projekte in Städten und umliegenden Gemeinden (Agglomeration) finanziert. Ein Fonds ist ein Geldtopf für einen bestimmten Zweck. Das Geld im NAF kommt unter anderem aus den Einnahmen aus dem Verkauf von Autobahnvignetten und bestimmten Steuern rund um den Strassenverkehr (Mineralölsteuer und Automobilsteuer).

Fakultatives Referendum

Bundesgesetze werden von der Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) beschlossen. Das Stimmvolk stimmt normalerweise nicht über ein Bundesgesetz ab. Werden jedoch innerhalb von 100 Tagen 50'000 Unterschriften gesammelt, kommt es trotzdem zu einer Volksabstimmung. Das Stimmvolk stimmt dann über das Gesetz ab. Dies nennt man fakultatives Referendum.

Argumente

Ja

Befürworter/-innen

- Durch Stau entstehen hohe Kosten für die Wirtschaft. Deswegen braucht es einen gezielten Ausbau der Nationalstrassen.
- Mit zuverlässigen Autobahnen gibt es weniger Verkehr in Städten, Dörfern und Wohnquartieren.
- Autobahnen sind sichere Strassen. Durch den geplanten Ausbau kann die allgemeine Sicherheit auf den Schweizer Strassen erhöht werden.

Nein

Gegner/-innen

- Der Ausbau der Autobahn kostet zu viel Geld. Ausserdem ist es zu teuer, die ausgebauten Strassen in Stand zu halten.
- Mit dem Ausbau der Autobahn geht sehr viel wertvolle Natur und Landwirtschaftsfläche verloren.
- Ein Ausbau der Autobahn führt nur kurzzeitig zu einer Entlastung der Strassen. In Zukunft wird der Verkehr dadurch aber zunehmen.

Nationalrat



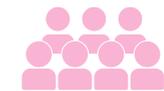
Ja
107 Ja
87 Nein
1 Enthaltung

Ständerat



Ja
33 Ja
6 Nein
5 Enthaltungen

Bundesrat



Ja

Mietrecht: Untermiete

Ziel

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Untermiete sollen strenger geregelt werden.

Ausgangslage

Mietende können Wohnungen, Geschäftslokale oder einzelne Räume untervermieten. Die **Untermiete** ist jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft. Vermietende dürfen laut dem aktuellen Gesetz die Untermiete verbieten, wenn:

- sie nicht über die Bedingungen der Untermiete informiert werden (z. B. die Höhe des **Untermietzinses**);
- der Untermietzins zu hoch ist; oder
- für sie durch die Untermiete deutliche Nachteile entstehen.

Das Parlament will Missbräuche bei der Untermiete verhindern. Darum hat es entschieden, das Mietrecht anzupassen. Gegen diese Anpassung wurde das Referendum ergriffen. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Untermietzins

Der Mietzins ist der Geldbetrag, den Mietende normalerweise monatlich an Vermietende bezahlen. Oft wird der Mietzins mit «die Miete» abgekürzt. Der Untermietzins ist der Mietzins für die Untermiete. Diesen Geldbetrag bezahlen Untermietende normalerweise monatlich an die Untervermietenden.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, braucht es für eine Untervermietung neu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Vermietenden. Dafür müssen Mietende ein schriftliches Gesuch einreichen. Sowohl das Gesuch als auch die Erlaubnis müssen eine gültige elektronische oder handschriftliche Unterschrift enthalten. Weiter sind Mietende verpflichtet, Änderungen betreffend die Untermiete den Vermietenden zu melden (z. B. eine Erhöhung des Untermietzinses).

Eine Untermiete darf neu auch abgelehnt werden, wenn:

- sie länger als zwei Jahre dauern soll;
- andere Gründe vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen. Diese Gründe müssen nicht ausdrücklich im Gesetz stehen.

Wenn sich Mietende nicht an die Regeln halten, können Vermietende sie schriftlich mahnen. Beachten Mietende diese Mahnung nicht, können Vermietende ihnen kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Neu weist das Gesetz ausdrücklich auf dieses Recht hin.

Untermiete

Durch die Untermiete können Mietende ihre Räumlichkeiten an andere weitervermieten. Dies tun Mietende beispielsweise dann, wenn sie die Kosten nicht allein bezahlen wollen oder können. Manche Mietende vermieten ihre Wohnung auch an andere, wenn sie reisen. Dadurch können sie ihre Wohnung behalten. Die Untermietenden bezahlen in dieser Zeit einen Geldbetrag an die Mietenden, den sogenannten Untermietzins.

Argumente

Ja

Befürworter/-innen

- Die Gesetzesanpassungen verhindern, dass mit der Untermiete zu hohe Gewinne gemacht werden. Vermietende sollen zudem wissen, wofür ihre Räume genutzt werden.
- Die Vorteile der Untermiete bleiben bestehen, Nachteile werden verhindert (z.B. überbezahlte Untermietzins).
- Neu sind die Bedingungen für die Untermiete genauer geregelt. Das schafft auch bei Mietenden Klarheit.

Nein

Gegner/-innen

- Viele Personen nutzen die Untermiete. Für diese Personen sind die Gesetzesanpassungen einschneidend.
- Für die Untervermietung braucht es bereits jetzt die Erlaubnis der Vermietenden. Missbräuche sind selten. Es braucht keine strengeren Vorschriften.
- Die Mieten in der Schweiz sind bereits zu hoch. Die Gesetzesanpassungen verstärken dieses Problem noch zusätzlich.

Nationalrat



Ja

108 Ja
85 Nein
2 Enthaltungen

Ständerat



Ja

32 Ja
11 Nein
0 Enthaltungen

Bundesrat



Ja

Mietrecht: Eigenbedarf

Ziel

Eigentümer/-innen sollen ihre Räumlichkeiten schneller und einfacher für sich nutzen können.

Ausgangslage

Momentan ist streng geregelt, unter welchen Voraussetzungen Eigentümer/-innen ihre vermieteten Räumlichkeiten für den **Eigenbedarf** nutzen dürfen. Um Mietenden kündigen zu können, müssen Eigentümer/-innen nachweisen, dass ein dringender Eigenbedarf besteht.

Die Dringlichkeit des Eigenbedarfs ist oft schwierig nachzuweisen. Um dies zu ändern, will das Parlament das Mietrecht anpassen. Gegen diese Anpassungen wurde das Referendum ergriffen. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Eigenbedarf

Eigenbedarf bedeutet, dass Eigentümer/-innen ihre vermieteten Räumlichkeiten selbst nutzen wollen. Eigenbedarf anmelden können Eigentümer/-innen nicht nur für sich selbst, sondern z. B. auch für Familienangehörige, Lebenspartner/-innen oder sonstige Haushaltsmitglieder.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, wird das Mietrecht angepasst. Neu reicht es aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Eigenbedarf bedeutend und aktuell ist. Er braucht also nicht mehr dringend zu sein.

Diese Anpassung hat Auswirkungen auf den Kündigungsschutz, die Mieterstreckung und den Eigentumswechsel:

- Der Kündigungsschutz besagt, dass die Eigentümer/-innen den Mietenden nicht kündigen dürfen, wenn die beiden sich in einem Rechtsstreit befinden. Dieser Kündigungsschutz fällt weg, wenn es einen Eigenbedarf der Eigentümer/-innen gibt.
- Eine Mieterstreckung ist eine Verlängerung der Mietdauer. Diese kann unter gewissen Bedingungen beantragt werden. Wenn man sich nicht einig wird, entscheidet ein Gericht. Dabei wird auch der Eigenbedarf der Eigentümer/-innen berücksichtigt.
- Wenn die Eigentümer/-innen wechseln, dürfen die neuen Eigentümer/-innen auch dann innert der gesetzlichen Frist kündigen, wenn im bisherigen Mietvertrag etwas anderes steht. Dafür müssen sie einen Eigenbedarf nachweisen können.

Argumente

Ja

Befürworter/-innen

- Eigentümer/-innen können ihre Räumlichkeiten teils über Jahre nicht nutzen, obwohl sie Eigenbedarf haben.
- Die bisherigen Vermietenden müssen den Mietenden weiterhin den Schaden ersetzen, der entsteht, wenn bei Eigentumswechsel früher gekündigt wird.
- Die Mieterstreckung bleibt weiterhin möglich. Bei Streitigkeiten kann jedoch der Eigenbedarf mehr berücksichtigt werden.

Nein

Gegner/-innen

- Es ist bereits möglich, wegen Eigenbedarf zu kündigen. Eine Gesetzesanpassung ist nicht nötig.
- Die Gesetzesanpassungen schwächen den Kündigungsschutz. Das benachteiligt z. B. Menschen mit tiefen Einkommen.
- Der Eigenbedarf wird als Vorwand benutzt, um Mietenden kündigen zu können und die Wohnung danach teurer zu vermieten. Die Gesetzesanpassungen verschlimmern das.

Nationalrat



Ja

123 Ja

72 Nein

1 Enthaltung

Ständerat



Ja

33 Ja

11 Nein

0 Enthaltungen

Bundesrat



Ja

Finanzierung KVG

Ziel

Die Finanzierung der verschiedenen Gesundheitsleistungen soll einheitlich werden. Dafür soll die Verteilung der Kosten zwischen Kantonen und Krankenkassen gleich geregelt werden.

Ausgangslage

In der Schweiz ist eine Versicherung bei einer **Krankenkasse** obligatorisch. Für diese Krankenversicherung bezahlt man eine Krankenkassenprämie. Die Prämie ist also der Preis der Versicherung. Dieser wird normalerweise monatlich an die Krankenkasse bezahlt. Die Krankenkasse deckt dafür die notwendigen medizinischen Behandlungen. Die Krankenkasse finanziert jedoch nicht jede Behandlung vollständig aus der eigenen Kasse:

- **Ambulante Behandlungen** werden vollständig über die Krankenkasse finanziert.
- An den Behandlungskosten für stationäre Behandlungen beteiligen sich auch die Kantone. Stationär bedeutet, dass die Person im Spital übernachtet. Hier übernimmt der Kanton mindestens 55 Prozent der Kosten.
- Bei den Kosten für die Pflege (z. B. im Altersheim) beteiligen sich die Kantone mit ungefähr 46 Prozent der Kosten.

Das Parlament hat eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) beschlossen, um die Finanzierung der Gesundheitsleistungen einheitlich zu machen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, wird die Finanzierung der verschiedenen Gesundheitsleistungen einheitlich gemacht. Der Wohnkanton der Person in Behandlung übernimmt immer mindestens 26.9 Prozent und die Krankenkasse höchstens 73.1 Prozent der Kosten. Dies betrifft sowohl stationäre und ambulante Behandlungen als auch die Pflege.

Krankenkasse

In der Schweiz muss jede Person eine Krankenversicherung haben. Die Krankenversicherungen werden von Krankenkassen angeboten. Die Krankenkassen übernehmen dann einen Teil der Gesundheitskosten, z. B. bei einem Spitalaufenthalt oder für ein Medikament. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) schreibt den Krankenkassen genau vor, welche Kosten sie übernehmen müssen und welche die versicherte Person selbst zu tragen hat.

Ambulante Behandlungen

Ambulante Behandlungen sind alle medizinischen Behandlungen, für die keine Übernachtung notwendig ist. Dazu gehören beispielsweise Behandlungen in der Arztpraxis, in der Therapie oder kurzfristige Aufenthalte im Spital ohne Übernachtung. Im Gegensatz zu den ambulanten Behandlungen bleiben Patient/-innen bei stationären Behandlungen über Nacht.

Argumente

Ja

Befürworter/-innen

- Die Art der Behandlung soll nicht abhängig von der Finanzierung sein. Eine einheitliche Finanzierung verhindert dies.
- Eine einheitliche Finanzierung fördert die ambulanten Behandlungen. Diese sind günstiger und kürzer.
- Die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen (z. B. zwischen Ärzt/-innen und Spitalern) wird gefördert. Dies steigert die Qualität der Behandlungen.

Nein

Gegner/-innen

- Die Gesetzesänderung gibt den Krankenkassen mehr Macht. Dadurch können Kranke und Ärzt/-innen nicht selbst entscheiden, welche Behandlung nötig ist.
- Durch die Gesetzesänderung müssen Krankenkassen mehr bezahlen. Dies wird die Prämien erhöhen.
- Die Gesetzesänderung kann zu einem geringeren Gesundheitsangebot in der Pflege führen. Das gefährdet ältere Menschen.

Nationalrat



Ja

141 Ja
42 Nein

15 Enthaltungen

Ständerat



Ja

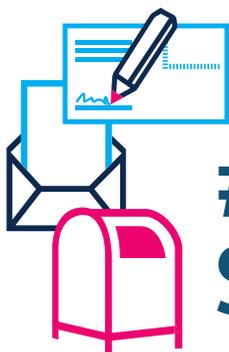
42 Ja
3 Nein

0 Enthaltungen

Bundesrat



Ja



#BESMART. STIMM AB!



Dachverband Schweizer
Jugendparlamente
Fédération Suisse des
Parlaments des Jeunes
Federazione Svizzera
dei Parlamenti dei Giovani



Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53458-2409-1028

easyvote.ch

DSJ | FSPJ | FSPG easyvote | Seilerstrasse 9 | 3011 Bern | info@easyvote.ch